

Selbstständige bleiben von der Gewerbesteuer befreit

Bundesverfassungsgericht grenzt Freie Berufe von Gewerbetreibenden ab

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Freie Berufe, zu denen auch die niedergelassenen Zahnärzte gehören, keine Gewerbesteuer zahlen müssen. Zahnärzte, die in Personengesellschaften tätig sind, zahlen hingegen Gewerbesteuer, wenn Teileinkünfte der Gesellschaft aus einer gewerblichen Tätigkeit resultieren.

Der aktuelle Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Gewerbesteuer enthält grundlegende Aussagen: Danach ist es mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass die Einkünfte der Freien Berufe *nicht* der Gewerbesteuer unterliegen. Auch verstößt es nicht gegen den Gleichheitssatz, dass die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft (Berufsausübungsgemeinschaft) dann der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Nach wie vor sieht das Bundesverfassungsgericht „hinreichend tragfähige Gründe für eine Differenzierung“ zwischen Freien Berufen und übrigen Gewerbetreibenden. So spiegele die Nicht-Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbesteuer eine mittlerweile über 70 Jahre währende Rechtstradition wider: „An dieser über einen so langen Zeitraum tradierten Differenzierung zwischen Gewerbetreibenden und Freien Berufen darf der Gesetzgeber so lange festhalten, bis offen zu Tage tritt, dass im Hinblick auf den Steuergegenstand und die wesentlichen Besteuerungsmerkmale keine tragfähigen Unterschiede mehr zwischen diesen Berufsgruppen bestehen.“

Besondere Merkmale der Freien Berufe

In diesem Zusammenhang bestätigt das Bundesverfassungsgericht einmal mehr die besonderen Merkmale freiberuflicher Tätigkeit: akademische oder vergleichbare besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung, persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchst persönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber; aber auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung, insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten

und Honorarbedingungen. Das Bundesverfassungsgericht unterstellt auch, dass Freie Berufe typischerweise die Infrastrukturlasten der Gemeinden in geringerem Umfang in Anspruch nehmen als die Gewerbetreibenden, so dass auch in dieser Hinsicht bei der Erhebung einer Gewerbesteuer differenziert werden könne.

Einkunftsarten einer Personengesellschaft

Ebenso wichtig wie die Hinweise zur Gewerbesteuerbefreiung sind die Ausführungen des obersten deutschen Gerichts zur sogenannten „Abfärberegulation“. Sie besagt, dass alle Einkünfte einer Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen – auch falls eine gewerbliche Tätigkeit nur in begrenztem Umfang vorliegt. Die Regelung verfolge in erster Linie das Ziel, die Ermittlung der Einkünfte gemischt tätiger Personengesellschaften zu vereinfachen, indem sie alle Einkünfte typisierend auf die Einkunftsart gewerblicher Einkünfte konzentriert.

Ungewollte Pflicht zur Gewerbesteuer vermeiden

Konkret bedeutet dies, dass – auch wenn nur *ein* Partner einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft gewerbliche Einkünfte erzielt – damit die Gesamteinnahmen der Gemeinschaft infiziert und der Gewerbesteuer unterworfen sind. Gerade im Hinblick auf zunehmende kosmetische und ästhetische Dienstleistungsangebote im Umfeld der Zahnarztpraxis ist also Sorge dafür zu tragen, dass keine ungewollte Gewerbesteuerpflicht entsteht.

Im Ergebnis ist der Spruch des Bundesverfassungsgerichts vorbehaltlos zu begrüßen. Dies täuscht jedoch nicht darüber hinweg, dass der Gesetzgeber es in der Hand hat, Gründe zu suchen, um Freie Berufe dennoch der Gewerbesteuer zu unterziehen. Deshalb wird die Berufsvertretung auch in Zukunft darauf zu achten haben, dass sich weder durch die „Vergewerblichungen“ der Berufsausübung, noch durch die chronische Geldknappheit in öffentlichen Kassen die Einbeziehung der Zahnärzte in den Kreis der Gewerbesteuerpflichtigen ergibt.